



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 28.08.2025 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0414594-0003/0001.B

## Anlagenbetreiber:

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: ja

Industriemüll- Verbrennungsanlage des RZR Herten

## Standort:

Im Emscherbruch 11, 45699 Herten

Datum der Überwachung: 28.04.2025

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

Feuerwehr der Stadt Herten

## Umfang der Überwachung:

Überprüfung der Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheids vom 22.03.2021, Az.: 500-53.0042/20/8.1.1.1: „Änderung der Sonderchargeanstation der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten“.

## Grundlagen der Überwachung:

Der vorgenannte Genehmigungsbescheid mit den zugehörigen Antragsunterlagen.

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel<sup>1</sup>: nein

Erhebliche Mängel<sup>2</sup>: nein

Schwerwiegende Mängel<sup>3</sup>: nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden keine Mängel festgestellt. Maßnahmen waren nicht zu veranlassen.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BlmSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.